IHK Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz

IHK-Arbeitsgemeinschaft RLP, Schlossstraße 2, 56068 Koblenz

Landtag Rheinland Pfalz
24.08.2015 08:29
Tgb.-Nr.

Innenausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Landtag
Rheinland-Pfalz

Vorlage
16/5678

Koblenz, 20. August 2015

- zu Drucksache 16/5173 -

Anhörung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz
Entwurf des Landestransparenzgesetzes – schriftliche Stellungnahme
Ihr Schreiben vom 31. Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 31. Juli 2015 übermitteln wir Ihnen als Anlage unsere Stellungnahme zum Entwurf des Landestransparenzgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Rössel
Hauptgeschäftsführer

Anlage

IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz
IHK Koblenz (Federführung) | Schlossstraße 2 | 56068 Koblenz | Tel. (0261) 106-0 | Fax (0261) 106-234 | service@koblenz.ihk.de
IHK für die Pfalz | Ludwigplatz 2-4 | 67059 Ludwigshafen | Tel. (0621) 5904-0 | Fax (0621) 5904-1214 | info@pfalz.ihk24.de
IHK für Rheinhessen | Schillerplatz 7 | 55116 Mainz | Tel. (06131) 262-0 | Fax (06131) 262-1113 | service@rheinhessen.ihk24.de
IHK Trier | Herzogenbuscher Straße 12 | 54212 Trier | Tel. (0651) 9777-0 | Fax (0651) 9777-150 | infocenter@trier.ihk.de

IHK Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz

Stand: 20. August 2015

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Rheinland-Pfalz zum Landestransparenzgesetz

Anhörung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz

Mit Beschluss vom 23. Juni 2015 hat der Ministerrat das Landestransparenzgesetz auf den Weg gebracht. Dieser Kabinettsentwurf entspricht bis auf eine Reihe von kleineren Änderungen und Klarstellungen dem Entwurf des o.g. Gesetzes vom 18. November 2014, zu dem die IHKs bereits mit Stellungnahme vom 14. April 2015 ihre Auffassung dargelegt haben.

Trotz der am Entwurf vorgenommenen Änderungen behalten die IHKs ihre grundsätzliche Ablehnung des Gesetzes bei. Die Gründe dafür möchten wir in Ergänzung zu unserer oben genannten Stellungnahme nachfolgend kurz erläutern:

Kosten

Zu begrüßen ist zwar die erstmalige detaillierte Offenlegung der Kosten, die das Gesetz beim Land auslöst. Diese Offenlegung offenbart aber gleichzeitig, dass die Kosten noch weit höher liegen als ursprünglich geschätzt.

Richtig ist zwar, dass die Kosten der Einführung der elektronischen Akte nicht Gegenstand einer Bestimmung dieses Gesetzes sind, doch setzt die Befüllung der Transparenzplattform das Vorhandensein derselben voraus. Insofern dürfen auch diese Kosten nicht ausgeblendet werden, wie dies im Kabinettsentwurf geschieht. Die Kosten der E-Akte einschließlich ihrer Einführung schlagen alleine mit über 34 Mio. Euro zu Buche.

Irritiert ist die Wirtschaft auch über die Aussage, bei einem jährlichen Personalmehraufwand von 55 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) handele es sich nicht um haushaltswirksame Kosten, weil die Entscheidung über die Schaffung zusätzlicher Stelle überwiegend einem späteren Haushaltsgesetzgeber überlassen sei. Fällt dieser zusätzliche Personalaufwand an, ist er im jeweiligen Haushalt abzubilden. Werden hingegen Aufgaben in einem Volumen von 55 VZÄ dem vorhandenen Personal aufgebürdet, leidet entweder die Bearbeitungsdauer behördlicher Entscheidungen oder aber deren Qualität. Beides ist aus Sicht der Unternehmen als „Kunden" der transparenzpflichtigen Behörden nicht hinnehmbar.

Bürokratischer Aufwand für Unternehmen

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sind auch privatrechtliche Unternehmen von der Veröffentlichungspflicht auf der Transparenzplattform betroffen, da diese als Behörden im Sinne des Transparenzgesetzes gelten, wenn sie öffentliche Aufgaben für Behörden erfüllen. Hier sehen vor allem die Kfz-Betriebe im Zusammenhang mit von ihnen durchgeführten Abgasuntersuchungen einen hohen bürokratischen Aufwand, der gerade in kleineren Betrieben zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt. Sie treffen demnach sowohl Amtspflichten als auch Umweltinformationspflichten.

Diese Betriebe müssten nach dem Gesetzentwurf die EU-Mängelstatistik, Geodaten (welche?), die AU-Prüfberichte zu den einzelnen Fahrzeugen sowie eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11, 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils auf die Transparenzplattform einstellen und laufend aktualisieren. Hinzu käme das Führen und Veröffentlichen von Verzeichnissen, „aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und –zwecke erkennen lassen" sowie „über verfügbare Umweltinformationen". Auch bei der jeweiligen Abwägung gemäß § 17 (siehe unten) zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und etwaigen Hinderungsgründen sehen die Betriebe sich fachlich überfordert und befürchten, hier externen juristischen Rat einholen zu müssen.

Gefahr der Preisgabe schützenswerter Informationen

Die Wirtschaft bezweifelt nicht, dass mit Hilfe der E-Akte das Befüllen der Transparenzplattform gemäß den Erfordernissen des § 8 deutlich wirtschaftlicher und komfortabler möglich ist als ohne diese. Was allerdings eine E-Akte niemals wird leisten können, ist die sachgerechte Abwägung zwischen dem Informationsinteresse einerseits und den in den §§ 14-16 niedergelegten entgegenstehenden Belangen, wobei die Sorgen der Wirtschaft sich vor allem auf diejenigen in § 16 beziehen.

Soweit Rechte am geistigen Eigentum oder an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt, durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter offenbart würden oder Informationen dem Statistikgeheimnis unterliegen, hat eine Veröffentlichung zu unterbleiben, wenn nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

In jedem dieser Fälle hat demnach eine sorgfältige Abwägung zu erfolgen. In allen Fällen des § 16 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 sind Unternehmen betroffen: Jeder Abwägungsfehler zu Lasten eines Unternehmens ist nicht mehr korrigierbar. Eine einmal veröffentlichte Information ist nicht mehr „rückholbar". Daraus ergibt sich das Erfordernis einer jeweiligen Einzelfallbetrachtung, die keine noch so intelligente Elektronik übernehmen kann. Wo aber Menschen arbeiten, passieren Fehler.

Und wo Menschen überlastet sind, weil für diese Aufgaben kein zusätzliches Personal bereitgestellt wird, ist die Fehlerquote zwangsläufig höher. Da das Gesetz keinerlei Hilfestellung gibt, wann im Einzelfall welches der gegeneinander abzuwägenden Interessen überwiegt, sehen die Unternehmen ihre Belange nach wie vor gefährdet. Das Gesetz legt diese Abwägungsentscheidung in die Hand jedes einzelnen Sachbearbeiters in der jeweiligen transparenzpflichtigen Behörde. Damit ist das Behördenhandeln in keiner Weise vorhersehbar. Die Sorgen der Wirtschaft mit Blick auf die Preisgabe von Informationen gegenüber dem Wettbewerb, viel gravierender aber noch mit Blick auf strafbare Handlungen, sind nicht ausgeräumt.

Dies wird im Ergebnis auch dazu führen, dass seitens der Unternehmen keine Bereitschaft mehr besteht, Behörden freiwillige Informationen zu geben, wie dies seither üblich war. Im Bereich freiwilliger Informationen wird also durch die Transparenzregelungen Transparenz verloren gehen.

Beim Schutz personenbezogener Daten ist sehen die Unternehmen den angefügten Satz 2 sogar als eine Verschlechterung des Schutzes personenbezogener Daten, da durch eine Schwärzung die Veröffentlichung nun nicht mehr unterbleiben muss bzw. die Abwägung nicht mehr stattfindet. Dass eine punktuelle Schwärzung bei ansonsten vollständiger Sachverhaltsdarstellung in vielen Fällen dennoch Rückschlüsse auf die geschwärzten Passagen zulässt, wurde offenbar verkannt.

Fazit

Die Wirtschaft sieht das Transparenzgesetz auch in der Kabinettsfassung aus oben dargestellten Gründen sehr kritisch.

Sollte die Landesregierung an einem Transparenzgesetz festhalten, so fordern die Unternehmen zumindest einen stabilen Schutz ihrer urheberrechtlichen Belange, ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie ihrer personenbezogenen Daten. Hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten von Umweltinformationen und amtlichen Informationen für die Kfz-Betriebe sollte es bei der bisherigen Regelung nach dem Umweltinformationsgesetz bleiben, dass Zugang zu diesen Daten nur auf entsprechenden Antrag zu gewähren ist.